Pflanzenschutzamt, März 2024

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind (§ 17 PflSchG)

Pflanzenschutz darf nur nach guter fachlicher Praxis durchgeführt werden (§ 3 Pflanzenschutzgesetz). Insbesondere sind die allgemeinen Grundsätze des Integrierten Pflanzenschutzes zu beachten. Dieser hat das Ziel, durch vorrangige Nutzung nicht-chemischer Maßnahmen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf das notwendige Maß zu beschränken, um damit verbundene Risiken zu minimieren.

Über den Integrierten Pflanzenschutz und die möglichen Alternativen, die im öffentlichen Grün von Bedeutung sind, informiert Sie das **Merkblatt: Integrierter Pflanzenschutz im öffentlichen Grün**.

Trotz vielfältiger vorbeugender und bekämpfender Maßnahmen ist das Auftreten von Schaderregern (Pflanzenkrankheiten, Schädlinge, Unkräuter) nicht gänzlich auszuschließen. In manchen Fällen ist daher die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zum Erhalt der Pflanzen, des Wertes der Anpflanzungen und der Funktion von Flächen notwendig – auch im öffentlichen Bereich.

Mit der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln können neben dem zu erwartenden Nutzen auch Risiken verbunden sein. Umweltrisiken können für den Naturhaushalt bestehen: Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser), Biotope (Hecken etc.) und Nichtzielorganismen (z. B. Bienen, Nützlinge) sind daher zu schützen. Dies wird erreicht durch entsprechende Anwendungsbestimmungen und Auflagen, die vom Anwender zu beachten sind (Gebrauchsanleitung!). Ähnliches gilt im Hinblick auf gesundheitliche Risiken für den Anwender.

Im öffentlichen Bereich kommen mit den Wirkstoffen potenziell auch Menschen in Kontakt, die nichts mit der Anwendung zu tun haben. Vor allem besonders empfindliche Personen wie Kinder, Schwangere, alte oder kranke Menschen sollen daher durch Beschränkungen für Pflanzenschutzmittel auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, geschützt werden.

Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt – Welche Flächen sind gemeint?

§ 17 PflSchG besagt: „Zu Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, gehören insbesondere öffentliche Parks und Gärten, Grünanlagen in öffentlich zugänglichen Gebäuden und Gewächshäusern, öffentlich zugängliche Sportplätze einschließlich Golfplätze, Schul- und Kindergartengelände, Spielplätze, Friedhöfe, Flächen in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens.“

Diese Auflistung ist nicht abschließend und wird aktuell ergänzt durch Spiel- und Liegewiesen, öffentlich zugängliche Gewächshäuser, Straßenbegleitgrün und öffentlich zugängliche Wege und Plätze.

Generell unterliegt die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf allen Flächen im öffentlichen Bereich immer dem § 17 PflSchG – egal ob gärtnerische Anlage oder Nichtkulturland!

Erläuterungen zu den Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind

Innerhalb nachfolgend genannter Kategorien sind Wege und Plätze als Nichtkulturland anzusehen. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist verboten, Ausnahmegenehmigungen jedoch möglich.

- **Öffentliche Parks (ohne Spiel- und Liegewiesen)**
- **Öffentliche Gärten**

Ist ein Park oder Garten saisonal geschlossen und der Öffentlichkeit nicht zugänglich, unterliegen die gärtnerischen Flächen nicht mehr dem § 17 PflSchG. Hier dürfen in dieser Zeit unter Beachtung der Indikation, Anwendungsbestimmungen und Auflagen andere Pflanzenschutzmittel angewandt werden.

Gärtnerische Repräsentationsflächen vor öffentlichen Einrichtungen und Geschäften werden als öffentliche Gärten bewertet.

- **Sport- und Freizeitplätze**

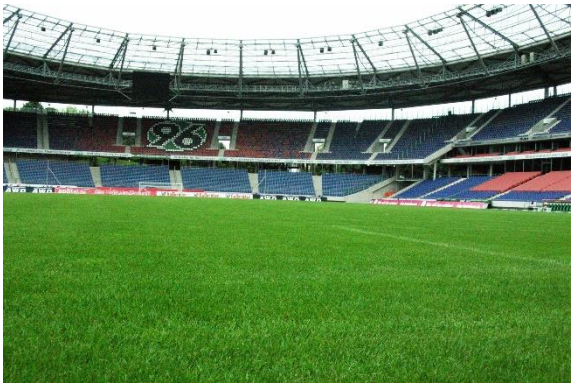

Alle Sportplätze (auch scheinbar für die Öffentlichkeit nicht zugängliche), z. B. Fußball- und Tennisplätze, Rennbahnen, Parcours, unterliegen dem § 17 PflSchG, da während der Sport- und auch sonstiger Veranstaltungen durchaus viele Personen auf den Platz gelangen.

Freizeitplätze sind Campingplätze, Minigolfanlagen u.a.

Merkblatt: Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Sportplätzen

- **Funktionsflächen auf Golfplätzen**

Zu den Funktionsflächen auf Golfplätzen zählen in Niedersachsen Abschläge (Tees), Spielbahnen (Fairways) und Grüns (Greens). Alle weiteren begrünten und mehr oder weniger stark gepflegten Flächen, insbesondere Randbereiche (Rough, Semi-Rough) sind nicht Bestandteil der Funktionsflächen.

- **Schul- und Kindergartengelände**
- **Spielplätze**
- **Spiel- und Liegewiesen**

Grünanlagen rund um Schulen und Kindergärten, Spielplätze sowie Spiel- und Liegewiesen sind besonders sensible Bereiche. Spielende Kinder kommen intensiv mit Rasenflächen und anderen Pflanzen in Kontakt. Auf Liegewiesen kommt es häufiger zum direkten Kontakt mit der nackten Haut.

- **Flächen in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens**

Zu den Einrichtungen des Gesundheitswesens zählen u. a. Ärzte- und Krankenhäuser sowie Kurkliniken. Auch Seniorenheime, Pflegeeinrichtungen, Behindertenheime fallen in diese Kategorie. Die Patienten und Bewohner können aufgrund des Alters oder von Erkrankungen gemeinhin als gefährdeter eingestuft werden.

- **Grünanlagen in öffentlich zugänglichen Gebäuden (Innenraum)**
- **Öffentlich zugängliche Gewächshäuser**

Innenraumbegrünungen sind z. B. in Einkaufszentren, Bank- und Versicherungsfilialen, Flug- und Bahnhöfen, in Messhallen oder in Schwimmbädern zu finden.

Öffentlich zugängliche Gewächshäuser stehen typischerweise in botanischen Gärten oder in anderen Schaugärten.

- **Friedhöfe**

Zunächst ist die Friedhofsordnung zu beachten: Vielerorts ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Friedhöfen durch diese generell untersagt.

Gräber, die an einen Nutzungsberechtigten verpachtet sind, haben den Status „Haus- und Kleingarten“.

Merkblatt: **Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Friedhöfen**

- **Straßenbegleitgrün**

Das Straßenbegleitgrün ist eine sehr weit gefasste Kategorie. Straßenrandbepflanzungen, Bepflanzungen auf Kreis- und weiteren Verkehrsinseln sowie Parkplatzbepflanzungen werden hinzugerechnet.

Die Abgrenzung zum Nichtkulturland ist teilweise schwierig und bedarf besonderen Augenmerks.

Merkblatt: **Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Straßenbegleitgrün**

- **Öffentlich zugängliche Wege und Plätze**

Wege und Plätze zählen wie viele andere Bereiche zu Nichtkulturlandflächen. Hier ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln grundsätzlich verboten. Nur mit einer durch das Pflanzenschutzamt ausgestellten Genehmigung gemäß § 12 (2) PflSchG kann ein Einsatz in geprüften Einzelfällen legitimiert werden.

Merkblatt: **Pflanzenschutz auf Nichtkulturland**

- **Sonstiges**

Flächen, die durch die anderen Flächenkategorien nicht abgebildet sind, werden durch diese zusätzliche Kategorie erfasst. Deichanlagen, Grünflächen von Wohnanlagen und Kinderheimen, Außenbereiche von z. B. Kleingartensiedlungen oder Justizvollzugsanstalten können hierzu zählen.

Bei manchen Flächen ist nicht leicht ersichtlich, welcher Kategorie sie zuzuordnen sind. Im Zweifel ist es ratsam, sich mit dem Pflanzenschutzamt in Verbindung zu setzen.

Welche Pflanzenschutzmittel dürfen eingesetzt werden?

Auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewandt werden, die auf einer vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit geführten Liste veröffentlicht sind. Diese kann auf der **Internetseite des BVL** eingesehen werden:

> **Die Recherche in der Tabelle (27 Spalten, > 1100 Zeilen) ist sehr komplex und daher fehlerträchtig – Beratung beim Pflanzenschutzamt ist somit sinnvoll!**

Pflanzenschutzmittel werden in die Liste aufgenommen, wenn an der Anwendung ein öffentliches Interesse besteht und zudem bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung keine schädlichen Auswirkungen auf Mensch, Tier und Naturhaushalt zu erwarten sind.

Bei der Anwendung der Pflanzenschutzmittel sind die Indikation, die Auflagen und die Anwendungsbestimmung auf Produktebene zu beachten. Zusätzlich gibt es für die Anwendung im öffentlichen Grün weitere Anwendungsbestimmungen und Auflagen, die in der Liste bei der jeweiligen Anwendung mit aufgeführt sind und eingehalten werden müssen. Zum Beispiel ist die Allgemeinheit über den Pflanzenschutzmitteleinsatz zu informieren (z. B. durch Schilder) oder Flächen müssen für 48 Stunden gesperrt werden, sodass sie niemand betritt.

LWK Niedersachsen, Pflanzenschutzamt
Zierpflanzenbau, Baumschulen, öffentliches Grün
Sedanstraße 4
26121 Oldenburg

Fax 0441 801-777

Dr. Thomas Brand, Tel. 0441 801-760
thomas.brand@lwk-niedersachsen.de

Frank Lehnhof, Tel. 0441 801-761
frank.lehnhof@lwk-niedersachsen.de